



An den Grossen Rat

22.5477.02

JSD/P225477

Basel, 18. Januar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 17. Januar 2023

Schriftliche Anfrage Georg Mattmüller betreffend Nutzung Behindertenparkfelder

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Georg Mattmüller dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Menschen mit einer Gehbehinderung deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen, können als Nutzende eines eigenen Autos mit ärztlichem Attest eine Sonderparkierbewilligung beantragen.

Diese berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (Blaue Zone, Parkuhren etc.) unbeschränkt abzustellen. Auf gelb markierten Behindertenparkfeldern darf das Fahrzeug maximal 3 Stunden abgestellt werden. Zusammen mit der Anwohnerparkkarte kann mit Ausnahme der motorfahrzeugfreien Kernzone der Innenstadt unbeschränkt parkiert werden. Auf Parkverbotsfeldern kann das Fahrzeug maximal 3 Stunden abgestellt werden. (*Aus Merkblatt für Inhaber/innen von Sonderparkierbewilligungen für gehbehinderte Personen; 2016*).

Im Innenstadtpерimeter ist das Parkieren nur auf den ausgewiesenen Behindertenparkfeldern zulässig. Innenstadt- und stadtnahe Behindertenparkfelder dienen oft einer Nutzung, für die der Zeitraum von 3 Stunden zu knapp bemessen ist. Ein ausgedehntes Abendessen, ein Theaterbesuch mit anschließendem Restaurantbesuch u.v.m. dauert in der Regel länger als 3 Stunden.

Gemäss Art. 20a der Verkehrsregelverordnung (VRV) des Bundes ist das Parkieren mit Sonderparkierbewilligung mit lediglich im Parkverbot auf max. 3 Stunden limitiert, auf Parkfeldern und daher auch auf Behindertenparkfeldern sieht die VRV-Regelung die Möglichkeit des zeitlich unbeschränkten Parkierens vor.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es einen sachlichen Grund, weshalb das Parkieren auf Behindertenparkfeldern im Kanton Basel-Stadt auf 3 Stunden limitiert ist?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine Aufhebung der zeitlichen Limitierung auf Behindertenparkfeldern den bundesrechtlichen Vorgaben nicht widerspricht?
3. Was müsste der Kanton unternehmen, um eine Aufhebung der zeitlichen Limitierung auf Behindertenparkfeldern in den kantonalen Voraussetzungen zu ermöglichen?

Georg Mattmüller»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Allgemein

Das Parkieren mit einer Parkkarte für behinderte Personen ist in Art. 20a der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) geregelt. Danach können gehbehinderte Personen und Personen, die sie transportieren, mit einer Parkkarte für behinderte Personen grundsätzlich wie folgt parkieren:

An mit einem Parkverbot signalisierten oder markierten Stellen	max. 3 Stunden
In Begegnungszonen und Fussgängerzonen, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist, auch ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen	max. 2 Stunden
Auf Parkplätzen	zeitlich unbeschränkt

Grundsätzlich sieht die eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vor, dass für gehbehinderte Personen gelbe Parkfelder mit dem Symbol «Gehbehinderte» zu markieren sind. Während die meisten Städte und Gemeinden diesen Grundsatz anwenden, kennt der Kanton Basel-Stadt bis anhin keine gelben Behindertenparkfelder. Stattdessen bestehen auf Kantonsgebiet etwa 130 gelbe Parkverbotsfelder, die mit dem Symbol «Gehbehinderte» versehen sind. Allein in bzw. am Rand der Innenstadt-Kernzone wurden im Herbst 2014 in Zusammenarbeit mit dem Behindertenforum zu den bestehenden fünf Parkverbotsfelder mit dem Symbol «Gehbehinderte» etwa zwanzig zusätzliche realisiert, um gehbehinderten Menschen den Zugang in die Innenstadt zu erleichtern.

Der Unterschied zwischen gelb markierten Parkfeldern mit dem Symbol «Gehbehinderte» und den in Basel-Stadt bestehenden Parkverbotsfeldern mit dem Symbol «Gehbehinderte» liegt in der erlaubten Parkierdauer. Während auf ersteren ein zeitlich unbegrenztes Parkieren möglich ist (Art. 20a Abs. 1 lit. b VRV), darf auf Parkverbotsfelder mit dem Symbol «Gehbehinderte» maximal drei Stunden parkiert werden (Art. 20a Abs. 1 lit. a VRV). Das vom Anfragenden zitierte Merkblatt der Kantonspolizei für Inhabende von Sonderparkierbewilligungen für gehbehinderte Personen ist diesbezüglich leider missverständlich formuliert und wird entsprechend angepasst. So sind unter dem dritten Aufzählungspunkt nicht gelb markierte Behindertenparkfelder gemeint, sondern gelb markierte Behindertenparkverbotsfelder.

Für Anwohnerinnen und Anwohner, die eine Parkkarte für gehbehinderte Personen besitzen, besteht derzeit zudem die Möglichkeit, durch den Erwerb einer Anwohnerparkkarte auf den Parkverbotsfeldern mit dem Symbol «Gehbehinderte» im vermerkten Postleitzahlkreis zeitlich unbefristet auf diesen Parkverbotsfeldern zu parkieren.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Gibt es einen sachlichen Grund, weshalb das Parkieren auf Behindertenparkfeldern im Kanton Basel-Stadt auf 3 Stunden limitiert ist?*

Wie oben ausgeführt, kennt der Kanton Basel-Stadt bislang keine Behindertenparkfelder im eigentlichen Sinne, sondern nur Parkverbotsfelder mit dem Symbol «Gehbehinderte». Gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a VRV beträgt die maximale Parkdauer auf diesen Parkverbotsfeldern drei Stunden. Diese seit Jahrzehnten bestehende Praxis hat bisher zu keinen Beanstandungen geführt und weist den Vorteil auf, dass die Parkverbotsfelder mit dem Symbol «Gehbehinderte» aufgrund der dreistündigen Befristung durch mehr Berechtigte genutzt werden können und damit auch die Parkplatzsuche erleichtert wird.

2. *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine Aufhebung der zeitlichen Limitierung auf Behindertenparkfeldern den bundesrechtlichen Vorgaben nicht widerspricht?*
3. *Was müsste der Kanton unternehmen, um eine Aufhebung der zeitlichen Limitierung auf Behindertenparkfeldern in den kantonalen Voraussetzungen zu ermöglichen?*

Für Parkverbotsfelder mit dem Symbol «Gehbehinderte» ist die Aufhebung der zeitlichen Limitierung nicht zulässig, da diese bundesrechtlich geregelt ist.

Dem Regierungsrat ist es jedoch ein grosses Anliegen, die Bedürfnisse von behinderten Personen zu berücksichtigen, und anerkennt den Wunsch einer längeren Benutzbarkeit der Parkiermöglichkeiten. Obwohl beide Markierungsformen – Parkverbotsfelder sowie Parkfelder mit dem Symbol «Gehbehinderte» – Vor- und Nachteile haben, wird die gegenwärtige Praxis jener der in der Schweiz gängigen angeglichen. Demzufolge sollen im Kanton Basel-Stadt bis Ende 2023 sämtliche der bisherigen Parkverbotsfelder in gelbe Parkfelder mit dem Symbol «Gehbehinderte» umgewandelt werden, um ein zeitlich uneingeschränktes Parkieren zu ermöglichen. Damit entfällt auch die bisherige Spezialregelung im Zusammenhang mit der Anwohnerparkkarte. Fortan sollen Anwohnerinnen und Anwohner, die eine Parkkarte für gehbehinderte Personen haben, auch in ihrem Wohnquartier kostenlos zeitlich unbeschränkt auf Behindertenparkfeldern parkieren können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin